

Historische Satzung von 1879

Statut für den Gesangverein Liedertafel zu Werther

§ 1 Der Verein hat den Zweck uns im Gesang, Deklamation usw aufzumuntern und die Bildung und Moralität gegenseitig zu befördern.

§ 2 Wer als Mitglied in diesen Verein aufgenommen werden will muß seine Lehre beendet haben und sich in der Moralität nichts zu schulden kommen lassen.

§ 3 Wer sich zur Aufnahme meldet, kann nur als aktives Mitglied (resp. Sänger) aufgenommen werden; es werden jedoch auf körperliche Gebrechen und mißliche Gesundheitszustände Rücksicht genommen.

§ 4 Sämtliche, welche dem Verein beitreten wollen, müssen sich in der monatlichen Versammlung melden und sich der Ballotage unterwerfen.

§ 5 Das Eintrittsgeld ist auf 50 Pf festgesetzt, welches bei der Aufnahme gleich entrichtet werden muß, und der monatliche Beitrag auf 25 Pf. Kann aber von den Mitgliedern, falls sich 2/3 dafür entscheiden erhöht, oder vermindert werden. Wer mehr als 2 Beiträge schuldet, wird vom Vorstand angemahnt, erfolgt die Zahlung nicht innerhalb 8 Tagen, wird Betreffender sofort ausgeschieden.

§ 6 Wöchentlich findet einmal, ausgenommen am Freitag Gesangstunde statt. Auch hat der Vorstand das Recht bei Wichtigkeiten Extrastunden anzuberaumen.

§ 7 Wer zu einer vom Vorstand anberaumten Versammlung oder Gesangstunde zu spät kommt zahlt 5 Pf, wer gänzlich fehlt 10 Pf Strafe, wenn er keine schriftliche genügende Entschuldigung beibringen kann.

§ 8 Sämtliche, im Gesang oder Festlokal anwesenden Personen müssen, (bezüglich der Ordnung) den Befehlen des Vorstandes Folge leisten, widrigenfalls dieselben in eine Strafe von 10 – 25 Pf verfallen, im äußersten Falle kann auch "das verlassen des Lokals" gefordert werden.

§ 9 Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, einem Kassierer und einem Schriftführer, welche aus, und von den Mitgliedern allmonatlich neu gewählt wird, der Schriftführer vertritt die Stelle, im Falle eines Fehlens der Ersteren, in den vorkommenden Versammlungen.

§ 10 Der Fond der Basis muß, der Quartalsversammlung, vom zeitigen Kassierer richtig und klar angezeigt werden, Bücher und Finanzen seinem Nachfolger richtig und gründlich übergeben. Im nicht befolgenden Falle kann eine Strafe von RM 1,50 in Anwendung gebracht werden.

§ 11 Wer von den gedruckten Liederbüchern eines untauglich macht, zahlt für 4 neue Bücher, und von den geschriebenen Heften, RM 1 Strafe.

§ 12 Der Kassenbestand, und Vereins-Utensilien kommen in einem verschließbaren Behälter, welchen der Kassierer in Besitz hält für die Dauer seiner Funktion.

§ 13 Mit 2/3 Majorität der Mitglieder kann der Verein aufgelöst, sämtliches Inventar verkauft, oder zur Verteilung gelangen.

§ 14 Jedes Mitglied welches die Vereinslieder mißbraucht, oder mit den Verein bespöttelt, wird ... , das erste mal von 25 – 50 Pf bestraft, im Wiederholungsfall ausgeschieden.

§ 15 Sämtliche Mitglieder welche austreten oder abreisen sind allen verlustigt, können aber, wenn sie ihren Pflichten treu, und hier wieder in Arbeit treten, in den Zeitraum von 4 Wochen, ohne Eintrittsgeld dem Verein wieder beitreten.

§ 16 Sämtliche Feste, werden von den Mitgliedern abgestimmt, ist die Majorität dafür, so müssen sich die Übrigen darin fügen, hierbei treten keine Strafen in Kraft. Mit Ausnahme bei Begräbnissen, Generalproben, und Gesangfesten darf Niemand fehlen ohne schriftlich genügender Entschuldigung, da sonst eine Strafe von 50 Pf gezahlt werden muß.

§ 17 Ohne Erlaubnis des Vorstandes darf kein Fremder das Gesang oder Festlokal betreten.

§ 18 Einem Mitglied wird nur 3 mal das Wort erteilt, in ein und derselben Angelegenheit in einer Versammlung.

§ 19 Liegt ein Mitglied 4 Wochen oder länger krank, so ist er von seinen monatlichen Beiträgen befreit für die Dauer der Krankheit.

§ 20 Wenn eines Mitgliedes Bruder oder Schwager den Verein angehören konnten, und nicht Mitglied war, dann ist es untersagt, die Bestattung, durch Vereinsgesang und Fahnenbegleitung zu vervollständigen, auch wie bei Kindern unter 14 Jahren nicht am Grabe wohl aber im Hause auf Wunsch der Eltern gesungen.

§ 21 Diejenigen Mitglieder welche früher Aktiv waren, oder auch noch sind, können nach Ansicht der Mitglieder wenn es so gewünscht wird auch Pasiv werden.

§ 22 Bei der Beerdigung des Vaters, Mutter oder Frau eines Mitgliedes wird, wenn es erwünscht erscheint am Grabe sowohl wie im Hause gesungen jedoch muß der Vorsitzende davon früh genug in Kenntniß gesetzt werden.

§ 23 Mit Stimmen Mehrheit der Mitglieder kann die Fahne auch bei Lusttouren in Anwendung gebracht werden.

§ 24 Der Fahnenträger so wie die beiden Fahnenjunker sind verantwortlich für die Fahne, daß sie nicht beschmutzt oder beschädigt wird, sei es bei Ausflügen, Begräbnissen oder sonstigen Gelegenheiten. Es wird bei vorkommenden Entartungen, von den drei Fahnenleuten je RM 3 Vergütung erstattet. Vorliegende Paragraphen können nur mit 2/3 Majorität verändert werden. Die Abstimmung ist kund gegeben durch Unterschriften der sämtlichen Mitglieder.

Der Vorstand
Werther den 1. Juli 1879